

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Pflanzenzeichen:	Erläuterung:	Rechtsgrundlage:	Pflanzenzeichen:	Erläuterung:	Rechtsgrundlage:	
1. Festsetzungen						
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB		Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)	TGa § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	
	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO		Wahl	Ein- und Ausfahrt	
	Mischgebiet	§ 6 BauNVO		Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Erhaltung und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a + b BauGB	Ausfahrt (A) Besondere Festsetzung zur Überschreitung der Baugrenzen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 3.2	
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB			(B) Besondere Festsetzung zur Unterschreitung baurechtlicher Abstandsflächen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 4.1	
z.B. GRZ 0,4	Grundflächenzahl, als Höchstmaß	§ 18 BauNVO		Umzengung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	---	
z.B. VI	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	§ 16 Abs. 3, § 20 BauNVO		Anpflanzung von Einzelbäumen		
z.B. GH 43,0	max. Gebäudehöhe in m über Normalhöhennull	§ 18 BauNVO		Umzengung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB	
	Über- und unterbaubare Grundstücksfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB		Erhaltung von Einzelbäumen		
	Baugrenze	§ 23 Abs. 1 BauNVO		Sonstige Pflanzenzeichen		
	Ausschluss von Nebenanlagen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 5.2	§ 23 BauNVO		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans	§ 9 Abs. 7 BauGB	
	Verkehrsflächen	§ 14 Abs. 1 BauNVO		Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	
	öffentliche Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen (Ausnahme Nr. 7.1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	
	Straßenbegrenzungslinie			Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsunternehmen (Ausnahme Nr. 7.1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB		G	Gehrechte zu Gunsten der Allgemeinheit	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Versorgungsfläche			Gehrechte zu Gunsten der Versorgungssträger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	
	Transformatorstation					
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB				
	Private Grünfläche					
	Öffentliche Grünfläche					
	Parkanlage					
	Straßenbegleitgrün					
			2. Darstellungen ohne Normcharakter			
				Vorhandene Flurstücksgrenzen		
				Flurstücksbezeichnung	z.B. 160/85	
				Vorhandene Gebäude		
				Fortfallende bauliche Anlage		
				Grenze des räumlichen Geltungsbereichs eines angrenzenden Bebauungsplans		
				unverbindliche Vormerkung (Fuß-/ Radweg, Pkw Stellplätze, Leitungskorridor, Versicherungsmulde, Bike-Sharing)		
				unverbindliche Vormerkung (mögliche Erweiterung Fuß- und Radweg)		
				Entwässerungsmulde	z.B. RH 19,5	
				Reale Höhe der Gebäude in m über dem Gelände (maximal mögliche Gebäudehöhe ab OKFF)		
				öffentliche Parkplätze		
				private Stellplätze		
			3. Nachrichtliche Übernahme			
				Abgrenzung Lärmschutzzone 2 Fluglärm		

[illegible]

10 Maßnahmen zum Schutz für Boden und Wasserhaushalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und 20 BauGB)

10.1 Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht über- und unterbauten Flächen wiederherzustellen.

10.2 Unbelastetes Oberflächenwasser ist, soweit technisch möglich, im Plangebiet zu versickern.

10.3 Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Abkennung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Schüttelwässern führen, sind nicht zulässig.

10.4 Flächenhafte Stein-, Schotter- und Kiesbette sowie Kiesaufschüttung sind nicht zulässig.

11 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

11.1 Zum Schutz vor Gewerlärm sind im allgemeinen Wohngebiet schutzbedürftige Räume gemäß DIN 4109 an den lärmabgewandten Fassadenseiten (Nordseite) anzuerhöhen. Andernfalls sind an den vom Lärm betroffenen Gebäudeseiten der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts betroffenen Gebäudeseiten vor schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109 nur festverglaste Laubengänge, Alternativ sind offenbare Fenster zulässig, wenn geschlossene Laubengänge oder Loggien mit einer Mindesttiefe von jeweils 1 m vorgelagert werden. Der notwendige hygienische Luftwechsel ist über eine lärmabgewandte Fassadenseite oder auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sicherzustellen.

11.2 Von der Festsetzung 11.1 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einordnungsbescheides ermittelt wird, dass die Beurteilungspegel aus Gewerblärm an den Gebäudefassaden die nach TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte tags und nachts einhalten.

11.3 Zum Schutz der Wohnqualität ist bei Umbau, Neubau sowie bei Veränderungen der Schallschuttwerte gegen Außenlärm (Gegensatz der baulichen Nachweise) nach DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen.

11.4 Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Planungsbereich bei Neubauschlüssen der Schlaf- und Kinderzimmer schallgesammelte Lüftungsvorrichtungen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht durch offene, geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann, als schallgedämmte Lüftungen bis zur Ermittlung des erforderlichen resultierenden Schalldämmmaßes für das Außenbauteil gemäß den ermittelten und ausgewiesenen maßgeblichen Außenlärmpiegeln nach DIN 4109 (Januar 2015) zu berücksichtigen.

11.5 Befestigte Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone, Loggien und Dachterrassen sind im gesamten Planungsbereich in geschlossener Gebäudeform zulässig. Offene Außenwohnbereiche sind ausnahmsweise zulässig, wenn mithilfe einer Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass in der Mitte des jeweiligen Außenwohnbereichs im Mischgebiet der Immissionsgrenzwert für Mischgebiete von 64 dB(A) tags und im Allgemeinen Wohngebiet der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 60 dB(A) tags nicht überschritten wird.

11.6 Von den vorgenannten Festsetzungen (Nr. 11.3 bis 11.5) kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelanlasses ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

11.7 Für die textlichen Festsetzungen Nr. 11.3 bis 11.6 gelten die nachfolgenden maßgeblichen Außenlärmpiegel

Maßgeblicher Außenlärmpiegel für schutzbedürftige Räume (ohne Maßstab):

60,0 < ... ≤ 65,0
65,0 < ... ≤ 70,0
70,0 < ... ≤ 75,0
75,0 < ... ≤ 80,0

Maßgeblicher Außenlärmpiegel für schutzbedürftige Räume mit Nachnutzung (ohne Maßstab):

60,0 < ... ≤ 65,0
65,0 < ... ≤ 70,0
70,0 < ... ≤ 75,0
75,0 < ... ≤ 80,0

12 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

12.1 Für die mit Anpflanzungsbindung festgesetzten Gehölze, sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen, gem. Planziele, vorzunehmen, (vgl. Anlage 2 zur Begründung). Ausnahmsweise kann die Pflanzung an einem alternativen Standort erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass der bisherige Standort bzw. aufgrund eines Leistungsstandortes, erforderlicher baulicher Anlagen wie erforderlicher Stellplätze oder einer sonstigen nachweislich erforderlichen

10 Im Mischgebiet sind mindestens 3 mteilkronige, standortgerechte Laubbäume, ggf. Pflanzliste (vgl. Anlage zur Begründung), zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Allgemeinen Wörlingbeet sind mindestens 15 mteilkronige, standortgerechte Laubbäume, ggf. Pflanzliste (vgl. Anlage zur Begründung), zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Standortlich festgesetzte Bäume können angerechnet werden.

13 **Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Z 5 b BauGB)**

13.1 Für die mit Erhaltungszusammenhang festgesetzten Gehölze, sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen, ggf. Pflanzliste, vorzunehmen (vgl. Anlage zur Begründung). Der festgesetzte Standort kann bis zu 2,00 m verschoben werden. Ausnahmeweise kann die Pflanzung an einem alternativen Standort erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass der bisherige Standort bspw. aufgrund eines Leistungsfalles, erforderlicher baualterlicher Anlagen wie erforderlicher Stellungsanforderungen oder einer sonstigen nachweislich erforderlichen baualterlichen Anlage nicht genutzt werden kann.

13.2 Innerhalb der festgesetzten Kronenbereiche einschließlich eines 1,50 m breiten Schutzstreifens der mit Erhaltungszusammenhang festgesetzten Gehölze sind temporäre festgesetzte Abgrabungen, Geländeabsenkungen, Nebenanlagen (auch baubedingungsrechtlich genehmigungsfähige und in den Abstandsflächen zulässige Anlagen), Stelplätze, Zuwegungen und Feuerwehrrzufahrten (mit Ausnahme der festgesetzten Flächen) und sonstige Veränderungen unzulässig. Ausnahmeweise kann der Schutzbereich für erforderliche temporäre Abgrabungen, Feuerwehrrzufahrten und Erdungsleitungen sowie Wege unterschritten werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass der Erhalt der vorgenannten Bäume durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Vergrößerung des Kronenbereichs oder Verankerung der Bäume in der Erde gesichert ist und wenn in diesem Rahmen durchzuführenden Maßnahmen durchweg unter dauerhafter baumgutachterlicher Begleitung erfolgen.

13.3 Ausnahmeweise darf bei Abrissarbeiten eine Unterschreitung eines Abstands von 1,50 m zum Kronenrand der mit Erhaltungszusammenhang festgesetzten Baumsandorte erfolgen, wenn die in diesem Rahmen durchzuführenden Maßnahmen durchweg unter dauerhafter baumgutachterlicher Begleitung erfolgen.

13.4 Auf der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung sind die vorhandenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege-, Unterhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.

13.5 Innerhalb der mit „Wall“ gekennzeichneten Fläche sind Abgrabungen, Unterbrechungen sowie bauliche oder sonstige Veränderungen unzulässig, soweit sie den Erhalt der festgesetzten Bepflanzung beeinträchtigen oder gefährden können. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege-, Unterhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.

13.6 Bei Grundwasserabsenkungen, die länger als drei Wochen andauern, ist eine Bewässerung der im Wirkungsbereich befindlichen Baumbestände vorzusehen.

14 **Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

14.1 Den Eingriffen im Plangebiet wird für den erforderlichen, flächigen Ausgleich für den abgetragenen Boden und den sonstigen Flächenverlust ein multifunktionaler Ausgleich für den Artenschutz folgende Okonofläche zugeordnet: Okonofläche: Okonofläche: Gemarkung Haslach, Flur 04, Flurstück 1, anteilig; Extensivgrünland auf Kartoffelacker; Biotopentwicklung für Breitflügelfledermaus, Fasanen, Wachtelkönig und Reptilien; Inanspruchnahme von 10.093 Okonoflächenpunkten

15 **Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (ggf. § 66 LO 2024)**

15.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Einfriednungen nur als Hecke aus sommergrünen Laubbäumen, ggf. Pflanzliste (vgl. Anlage zur Begründung) zu errichten und dauerhaft zu erhalten. Die Hecke darf nicht höher als 1,20 m werden und es darf ein Drahtzaun integriert sein.

15.2 Werbeanlagen sind ausschließlich an der Statue der Leistung, als Flachwerbeanlagen, an der Hausfassade zulässig.

15.3 Die Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen.

15.4 Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sowie Lichtwerbung sind unzulässig.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

1 Das Plangebiet befindet sich aufgrund seiner Nähe zum Flughafen Hamburg teilweise innerhalb der nachrichtlich übernommenen Lärmschutzzone 2.

HINWEISE:

1 Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen, entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Richtlinien zu sichern (gemäß DIN 19320 R 585). Die Wurzelbereiche (=Kronenraumbereich plus 1,50 m) sind grundsätzlich von Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten. Zulässige Ausnahmen richten sich nach der örtlichen Festsetzung Nr. 13.2. Bei Grundwasserabsenkungen, die länger drei Wochen andauern, ist eine Bewässerung der im Wirkungsbereich befindlichen Baumbestände vorzusehen.

2 Aus Artenschutzgründen muss folgende Maßnahme berücksichtigt werden (Vermeidungsmaßnahmen AV-2, Bauzeitregelung Brutvogel). Das Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit (außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG).

3 Aus Artenschutzgründen muss folgende Maßnahme berücksichtigt werden (Vermeidungsmaßnahmen AV-2, Bauzeitregelung Fledermaus). Alle Eingriffe in die Fläche erfolgen außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermaus zwischen dem 01.12. und dem 28.09.2025, des jeweiligen Folgejahres, sofern nicht durch einen Nachweis gesichert ist, dass die Fledermaus in der Fläche nicht anfallen. Für Laubbäume und Gehölze mit Stammdurchmesser > 20 cm ohne Hohlraum (Lagerqualitätspotential) ist eine Fällung ohne weitere Maßnahmen außerhalb der sommerlichen Aktivitätsphase der Tiere (im Zeitraum zwischen dem 01.12. und dem 28.09.2025, des jeweiligen Folgejahres) möglich.

4 Aufgeführt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr hat
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Hamburger Abendblatt - Norddeister Teil am erfolgt.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am und vom bis durchgeführt.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am den Entwurf des Bepflanzungsplans mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Der Entwurf des Bepflanzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung waren in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und haben während der Dienststunden öffentlich ausliegen.
Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungszeit von jedermann per E-Mail an stadtplanung.begrue@norddeister.de, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am im Hamburger Abendblatt - Norddeister Teil - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfes und der nach § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen wurde unter norddeister.de/bepflanzung zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet eingestellt.
Die Stadtverwaltung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Die Stadtverwaltung hat den Bepflanzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Norddeister, den Stadt Norddeister
Karin Schmieder
Oberbürgermeisterin

2 Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen mit Stand vom 21.05.2025 in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Einschön, den Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Schwies-Holstein
(LVRGeo SH)

3 Die Bepflanzungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.
Norddeister, den Stadt Norddeister
Karin Schmieder
Oberbürgermeisterin

4 Der Beschluss des Bepflanzungsplans durch die Stadtverwaltung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung (und zusammenfassender Erklärung) auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im Hamburger Abendblatt - Norddeister Teil - ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verlebens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erwidlungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Sitzung ist mit am in Kraft getreten.
Norddeister, den Stadt Norddeister
Karin Schmieder
Oberbürgermeisterin

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3653) sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Sitzung über den Bepflanzungsplan Nr. für das Gebiet nördlich (teilweise) und bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr vom
Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Hamburger Abendblatt - Nordstedter Teil - am erfolgt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauG wurde am und vom bis durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauG mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauG mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung waren in der Zeit vom bis nach § 3 Abs. 2 BauG in Internet veröffentlicht und haben während der Dienststunden öffentlich ausliegen.

Die Veröffentlichung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann per E-Mail an stadtplanungsbeteiligung@nordstedt.de, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in Hamburger Abendblatt - Nordstedter Teil - örtlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfes und der nach § 3 Abs. 2 BauG zu veröffentlichenden Unterlagen wurde unter nordstedt.de/bebauungsplan zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Internet eingestellt.

Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Sitzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss geteilt).

Nordstedt, den Stadt Nordstedt

Katrin Schmieder
Oberbürgermeisterin

2. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen mit Stand vom 21.05.2026 in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Landesamt für
Vermessung und Geoinformation

Schwesig-Heid
(LVerMGeo SH)

3. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Nordstedt, den Stadt Nordstedt

Katrin Schmieder
Oberbürgermeisterin

4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung (inkl. zusammenfassender Erklärung) auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am in Hamburger Abendblatt - Nordstedter Teil - örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauG) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erdörschen dieser Ansprüche (§ 44 BauG) hingewiesen worden. In der Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mitthin am in Kraft getreten.

Nordstedt, den Stadt Nordstedt

Katrin Schmieder
Oberbürgermeisterin

P R Ä A M B E L :

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3653) sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. für das Gebiet nördlich und westlich bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) (teilweise) und dem Text (Teil B) (teilweise), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: